

**(Berichterstatter Abgeordneter Lange [Leipzig].)**

- (A) Zeit nicht mehr das Vorrecht der Besitzenden, es muß also jedem Mitgliede ermöglicht werden, seine Verpflichtung erfüllen zu können.

Die von der Regierung in der Vorlage vorgeschlagene Entschädigung nach Sitzungstagen wurde als nicht empfehlenswert angesehen und dafür der Grundsatz aufgestellt, daß eine monatliche Pauschalentschädigung eintreten möge. Es klingt zunächst natürlicher, die Sitzungstage zu entschädigen, finanziell aber hat die Sache keine Bedeutung, denn es würden auch nach dem ursprünglichen Entwurf der Regierung für den Monat 900 bis 930 M. Entschädigung nötig sein. Vorgeschlagen wird Ihnen im gegenwärtigen Entwurf vom Gesetzgebungsausschuß im Einvernehmen mit den Regierungsvertretern, die Pauschalsumme auf 900 M. festzusetzen. Diese Pauschalentschädigung hat den Vorteil, daß sie die Kammer in ihrer Arbeitsfähigkeit freier macht, daß wir nicht zu dem alten System von anno dunnemals zurückkehren, daß Fünfminutensitzungen stattfinden, damit nur immer jeden Tag eine Sitzung gewesen ist, um die Mitglieder in den Besitz der Aufwandsentschädigung zu setzen. Das hat etwas Mißliches an sich. Vorteilhaft für die Erledigung der Geschäfte der Kammer würde es sein, wenn die Möglichkeit besteht,

- (B) sitzungsfreie Tage zu schaffen, wo die Ausschüsse beraten können, wo die Fraktionen beraten können, und wenn kleine Sachen, die früher ganze Sitzungstage ausgefüllt haben, in einer anderen Vollsitzung mit erledigt werden können. Wir wünschten im Ausschuß nicht, daß diese Fünfminutensitzungen stattfinden mögen. Wir haben aber möglicherweise viel Arbeit zu leisten. Niemand kann in die Zukunft schauen, aber wenn wir uns vergegenwärtigen, daß die Neuordnung auf allen Gebieten notwendig in formelle Formen zu fassen ist, so wird die Kammer sehr viel Arbeit haben, und darum ist es richtig, die Arbeitsmöglichkeit der Kammer voll auszunützen, und wir glauben, daß wir mit der Pauschalsumme diesem Bestreben besser gerecht werden können. Finden an einzelnen Tagen keine Vollsitzungen und nur teilweise Ausschusssitzungen statt, so würden die Mitglieder, die daran nicht beteiligt sind, aber weit im Lande wohnen und darum nicht die Möglichkeit haben, nach Hause fahren zu können, obwohl sie Aufwand haben, doch ihren Aufwand nicht entschädigt erhalten.

900 M. sind um die Hälfte höher als früher, was man aber mit den heutigen Preisen der Lebenshaltung sowie mit der Geldentwertung vollständig recht-

fertigen zu können glaubt. Die Nationalversammlung in Weimar gewährt 1000 M. im Monat, außerdem in der Zeit, wo keine Vollsitzungen stattfinden, für Ausschusssitzungen noch besonders 20 M. Das ist natürlich hier nicht vorgesehen, und das soll nicht stattfinden. Um aber nicht immer volle Monatsraten auszahlen zu müssen, ist aus Sparsamkeitsgründen vorgesehen, daß der Monat gedrittelt wird, so daß, wenn die Tagung erst im zweiten oder dritten Drittel beginnt, dann nicht der volle Monat entschädigt wird, sondern nur der dritte Teil bzw. zwei Drittel der Rate gewährt werden.

Der Vorschlag, der nun vorliegt, sieht vor, daß von vornherein im ersten Paragraphen das Wesentliche des Gesetzes zusammengefaßt ist. Es weicht insofern von dem Bisherigen ab, als die Mitglieder der Volkskammer für die Dauer ihrer Mitgliedschaft — bisher bloß für die Dauer der Tagung — freie Fahrt auf allen der sächsischen Staatsverwaltung unterstehenden Eisenbahnen und freie Beförderung des Reisegepäcks bis 50 kg haben sowie eine Aufwandsentschädigung von 900 M. für jeden vollen Monat der Tagung erhalten.

Die Aufwandsentschädigung soll immer zum Monatschluß ausgezahlt werden. Da nun aber viele Mitglieder wohl kaum in der Lage sind, über so viel Mittel zu verfügen, um einen Monat hier ohne Entschädigung leben zu können, ist im § 2 die Möglichkeit gegeben, daß mit Zustimmung des Direktoriums bei Beginn der Tagung die Höhe einer halben Monatsrate als Vorschuß gezahlt werden kann.

Für jeden Tag, an dem ein Mitglied an der Volkskammer nicht teilnimmt, der Vollsitzung fernbleibt oder an der namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, wird ihm die Aufwandsentschädigung im Betrage von 30 M. abgezogen. Hier ist eine Abweichung von dem Bisherigen. Im bisherigen Entschädigungsgesetz war vorgesehen, daß, wenn jemand während einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, aber im Hause ist, der Abzug nicht stattfand. Es sind noch mehrere solche kleine Sachen vorhanden, aber die Deputation steht auf dem Standpunkt, daß Härten eintreten, z. B. auch dadurch, daß jemand wegen Reisehindernis unterwegs liegen bleibt, übernachten muß, dabei natürlich Aufwand hat; der Präsident soll dann die Fähigkeit haben, jeden Augenblick an die Kammer mit einem Vorschlage heranzutreten und im besonderen Falle, wo die Härte eingetreten ist, Ausnahmen machen zu können.

(A)

(D)